

3. Änderungssatzung vom 04.12.2024 zur
Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde
Roetgen vom 08.12.2021

Aufgrund

- der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1 994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW, S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 5 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 71 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 201 6, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021 , S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der /Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 03.12.2024 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,41 €“

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt ab 01.01.2025 1,35 € für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Roetgen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 04.12.2024

Der Bürgermeister



Klauss